

BGer 1P.204/2000 vom 28. Februar 2000

Bundesgericht, 2000-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.204_2000

FR: TF 1P.204/2000 du 28 février 2000

IT: TF 1P.204/2000 del 28 febbraio 2000

Regeste

Strafprozess

Erwägungen

E. 5

Juni 1999 und dem 25. November 1999 "in Untersuchungs- resp. Auslieferungshaft in Deutschland". Erst "seit dem 26. November 1999 befindet sich der Beschwerdeführer in der Schweiz in Haft". Bei einer Anrechnung der Inhaftierung zwischen dem 16. Oktober 1997 und dem 12. Januar 1998 ergäbe sich daraus eine massgebliche Haftdauer von knapp acht Monaten. Diese ist noch nicht in grosse Nähe der im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung zu erwartenden Freiheitsstrafe gerückt. Ebenso wenig legt der Beschwerdeführer dar, die kantonalen Behörden hätten das Verfahren nicht ausreichend vorangetrieben (vgl. BGE 125 I 60 E. 3d S. 64 ; 124 I 208 E. 6 S. 215 ; 123 I 268 E. 3a S. 273, je mit Hinweisen). Die Rüge der übermässigen Haftdauer erweise sich daher als unbegründet. 5.-Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Beschwerdeführer stellt das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Da die gesetzlichen Voraussetzungen bejaht werden können und insbesondere die Bedürftigkeit des Gesuchstellers ausreichend dargelegt erscheint, ist dem Begehren stattzugeben (Art. 152 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.